

INFORMATION
vom 19. April 2021

VRV 2015: Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz und den Rechnungsabschluss - diverse allgemeine Fragen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir wurden von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern mit dem Ersuchen kontaktiert, Musterantworten zu bestimmten Fragestellungen im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz und den Rechnungsabschluss zu formulieren. Musterantworten sind jedoch nicht möglich, da die Grundlagen von Gemeinde zu Gemeinde nicht vergleichbar sind. Daher haben wir hier - ohne Anspruch auf Vollständigkeit und bewusst sehr allgemein - für Dich einige Informationen zusammengefasst, die es Dir ermöglichen sollten, auf die uns bekannten Fragestellungen grundsätzlich antworten zu können, bzw. hast Du die Möglichkeit, die notwendigen Informationen für eine Antwort zu verwenden.

Welche Arten von Haushaltsrücklagen gibt es und was ist darunter zu verstehen?

Man unterscheidet mehrere Arten von Haushaltsrücklagen:

Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve (mit Geldmitteln hinterlegt):

- **Allgemeine Haushaltsrücklage:**
Allgemeine Haushaltsrücklagen können gebildet werden wenn in gleicher Höhe eine Zahlungsmittelreserve gebildet werden kann. Der Bestand einer allgemeinen

Haushaltsrücklage darf ein Drittel des Nettovermögens nicht überschreiten. Die Bildung kann jedoch erst nach Bildung der zweckgebundenen Haushaltsrücklage erfolgen.

- **Zweckgebundene Haushaltsrücklage:**

Zweckgebundene Haushaltsrücklagen sind jedenfalls im entsprechenden Detailnachweis (z.B. 850, 851, 852) des Gemeindehaushaltes zu bilden und dürfen nur für den Zweck für den sie gebildet wurden verwendet werden (z.B. Abfall, Wasser, Abfall = Gebührenhaushalt). Zweckgebundene Haushaltsrücklagen sind mit Zahlungsmittelreserve (z.B. Spargbuch, Sparkonto) zu hinterlegen und separat darzustellen.

Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserven:

- **Haushaltsrücklage „Bedarfszuweisungen“:**

Die Haushaltsrücklage „Bedarfszuweisungen“ wird ohne Zahlungsmittelreserve (rein fiktive Größe; die Mittel wurden bereits für die Investition verwendet!) gebildet. Erhaltene Bedarfszuweisungsmittel sind einer Haushaltsrücklage zuzuführen, da es sich bei diesen um Eigenmittel der Gemeinden handelt. Die jährlichen Entnahmen werden aliquot der Nutzungsdauer des damit finanzierten Vermögenswertes in der Ergebnisrechnung sichtbar. Dies führt zu einer Verbesserung des Nettoergebnisses der Gemeinde.

- **Haushaltsrücklage „Eröffnungsbilanz“:**

Die Haushaltsrücklage „Eröffnungsbilanz“ ist eine rein buchhalterische Größe. Sie kann im Zuge der Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 vom Gemeinderat im Ausmaß von bis zu 50% des errechneten Saldos der Eröffnungsbilanz beschlossen werden und kann in den Folgejahren zur Verbesserung des Nettoergebnisses dienen.

Was bedeutet ein negatives Nettoergebnis?

Ein negatives Nettoergebnis in den Gemeinden kann unterschiedliche Ursachen haben wie u.a. eine falsche Bewertung, eine lückenhafte Erfassung von Zuschüssen (BZ-Mittel, Förderungen), hohe Investitionstätigkeiten in den letzten Jahren (dadurch hohe Anlagenabschreibungen) oder schlichtweg Einnahmeneinbußen durch die COVID-Pandemie. Des Weiteren können auch entsprechende Rücklagenbewegungen zu einer Veränderung des Nettoergebnisses führen. So kann die speziell in der Steiermark vorgesehene Haushaltsrücklage „Eröffnungsbilanz“ zu einer Verbesserung des Nettoergebnisses herangezogen werden. In diesem Zusammenhang sei jedoch festzuhalten, dass laut der Steiermärkischen Gemeindeordnung ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes **nicht zwingend** erforderlich ist.

Können die beschlossenen Werte aus der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 geändert werden?

Der Umstieg auf die VRV 2015 braucht Zeit, die Gemeinden haben daher jährlich die Möglichkeit, jedoch längstens bis zum Rechnungsabschluss 2026 (spätestens 31.03.2027), Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen vorzunehmen.

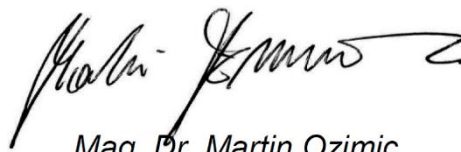
Detailliertere Informationen findest Du in unserer Fachbuchreihe „VRV 2015 kompakt erklärt“ (<https://www.gemeinebund.steiermark.at/aktuelles/vrv-2015/vrv-handbuecher/>).

Wir hoffen Dir hiermit geholfen zu haben und verbleiben

mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeinebund.steiermark.at



www.gemeinebund.steiermark.at